

## **Entschließungsantrag**

der BundesräterrInnen Sandra Gerdenitsch,  
Genossinnen und Genossen

### **betreffend Schutz für Schwangere und Jugendliche vor Strahlenbelastung am Arbeitsplatz**

eingebracht im Zuge der Debatte zu TOP 8 Beschluss des Nationalrates vom 29. Mai 2020 betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzgesetz 2020 – StrSchG 2020) (114 d.B. und 162 d.B.)

Das Strahlenschutzgesetz in der geltenden Fassung des BGBI. I Nr. 133/2015 sieht zum Schutz des ungeborenen Kindes vor ionisierender Strahlung im Sinne des Vorsorgeprinzips ein Tätigkeitsverbot von Schwangeren in Strahlbereichen (Überwachungs- und Kontrollbereiche) vor.

Mit der Regierungsvorlage des Strahlenschutzgesetzes 2020 wird nun nach dem Willen von ÖVP und Grünen geregelt, dass für Schwangere die Arbeitsbedingungen so zu gestalten sind, dass dem ungeborenen Kind nur mehr ein Schutz gewährt wird, der dem Schutz von Einzelpersonen der Bevölkerung vergleichbar ist. Mit dieser Regelung wird eine Tätigkeit in Überwachungs- und Kontrollbereichen nicht länger untersagt und Schwangere müssen nach dem Willen des Arbeitgebers nun auch in diesen Bereichen arbeiten.

Neben dieser Regelung bringt die Neufassung des Strahlenschutzgesetzes auch eine Aufweichung des Schutzes von Jugendlichen. Diese durften bislang erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den sensiblen Bereichen eingesetzt werden. Nun sollen auch 16-18-jährige – für Zwecke der Ausbildung – in diesen Bereichen eingesetzt werden.

Mit dieser Vorgangsweise besteht die Gefahr, dass schutzbedürftige Gruppen nun in Bereichen tätig sein werden, die bislang nicht darauf ausgerichtet waren. Es wären daher besondere Vorkehrungen für deren Schutz zu treffen.

Die unterfertigten BundesräterrInnen und Bundesräte stellen daher folgenden

## **Entschließungsantrag**

Der Bundesrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, bereits vor Inkrafttreten des Strahlenschutzgesetzes 2020 mit 1. August 2020 dafür Sorge zu tragen, dass durch die Neuregelung für die Tätigkeit von Schwangeren und Jugendlichen im Überwachungs- und Kontrollbereich gem. oben genannten Gesetzes besondere Vorkehrungen zum Schutz dieser Gruppen getroffen werden. Die Neuregelung ist von Anbeginn an einem intensiven Monitoring zu unterziehen und dem Nationalrat und dem Bundesrat ist binnen Jahresfrist ab Inkrafttreten ein Bericht zu übermitteln, der wesentliche Kennzahlen (z.B. über Anzahl und Dauer der Tätigkeit, spezielle Maßnahmen zur Schulung dieser Gruppen, gesundheitliche Auswirkungen, etc.) über die Folgen dieser Neuregelung enthält.“



